



Foto: Kzenon – stock.adobe.com

fachverlag bernheine

Postfach 210 625 | 41432 Neuss | Tel. 02137 932248
info@bernheine-medien.de | www.bernheine-medien.de



www.facebook.com/fachverlagbernheine



<https://www.instagram.com/bernheine>

In Kooperation mit und Mitgliedermagazin für:



BDK

VSGK



In Kooperation mit und Mitgliedermagazin für:



Das Magazin **a.g.bau** richtet sich an alle, die sich mit sicherem und gesundem Arbeiten auf der Baustelle beschäftigen.

Schwerpunktt Themen

- ❖ Arbeiten in der Höhe
- ❖ Absturzsicherung, Höhenrettung
- ❖ Persönliche Schutzausrüstung
- ❖ Baustellensicherheit
- ❖ Digitale Unterstützung
- ❖ Gesetz- und Regelwerke
- ❖ Seminare/Weiterbildung
- ❖ Rechtstipps

Magazinformat: DIN A5

Erscheinungsweise: 4 x im Jahr

Auflage: 5.000 Exemplare

Heftpreis: 8,40 €

Jahresabonnement Deutschland

Print-Ausgabe: 39,80 €

Jahresabonnement Ausland

Print-Ausgabe: 43,80 €

Jahresabonnement

Online-Ausgabe: 30 €

Termine und Themen

Ausgabe	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss	Themen
01.2024	14.03.2024	01.02.2024	15.02.2024	Einsatz von Geräten und Maschinen
02.2024	23.05.2024	11.04.2024	25.04.2024	Arbeiten in der Höhe / Gerüste
03.2024	05.09.2024	25.07.2024	08.08.2024	Gefahrstoffe, Explosions- und Brandschutz
04.2024	14.11.2024	03.10.2024	17.10.2024	Persönliche Schutzausrüstung

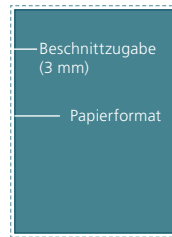
Anzeigenpreise/-formate • Redaktioneller Teil



Titelanzeige

Produktfoto: mind. 151 x 160 mm bei 300 dpi
plus Textbalken: max. 40 Textzeichen

3.245 €



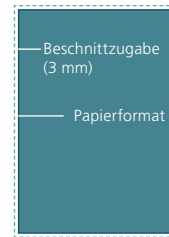
Umschlagseiten

148 x 210 mm + 3 mm Beschnitt

U2 **3.165 €**

U3 **3.045 €**

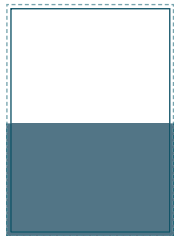
U4 **3.165 €**



1/1 Seite

148 x 210 mm + 3 mm Beschnitt

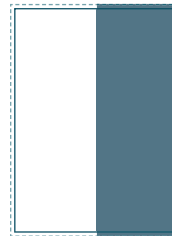
2.900 €



1/2 Seite quer

148 x 105 mm + 3 mm Beschnitt

1.599 €



1/2 Seite hoch

71 x 210 mm + 3 mm Beschnitt

1.599 €



1/3 Seite quer

148 x 70 mm + 3 mm Beschnitt

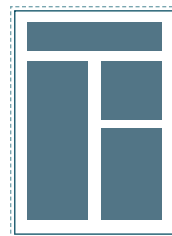
1.035 €



1/4 Seite Eckfeld

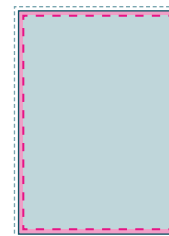
71 x 105 mm + 3 mm Beschnitt

799 €



Advertorial 1 Seite

209 €



Achtung!

Bitte halten Sie zusätzlich zum Beschnitt bei der Schriftgestaltung 5 mm Sicherheitsabstand zum Heftrand.

Sonderwerbeformen:

Beilagen (lose beigelegt):

Preis: 299 € pro 1.000 Exemplare (Beilagenpreise sind nicht rabattfähig), Gewicht der Beilage: bis 25 g, Menge: Auflagenhöhe + 5 % Zuschuss

Das Beilagenformat darf das Heftformat von 148 x 210 mm nicht überschreiten. Bedingung für die Auftragsannahme ist die Vorlage eines verbindlichen Beilagenmusters.

Mengenrabatt:

ab 3 Anzeigen 10 % • ab 4 Anzeigen 12 %

Zahlungsbedingungen und Belegexemplare: Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung rein netto. Belegexemplare werden mit der Rechnung verschickt.

Technische Daten/Druckunterlagen:

Heftformat: 148 x 210 (DIN A5)

Druck: Standardisierter Offsetdruck auf Bogendruckmaschinen im CMYK-Modus.

Dateiformate: PDF-X3 (Bilder 300 dpi)

Datenübermittlung: Mit Angabe des Titels und der Ausgabe an info@bernheine-medien.de.

Haftungsausschluss: Die technische Ausführung, Qualität und Auflösung der Dateien liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Anzeigen müssen technisch einwandfrei sein. Sofern das nicht der Fall ist, wird für eine fehlerfreie Erscheinung keine Haftung vom Verlag übernommen.

Weitere Medien



DER GERÜSTBAUER

Europas größtes Fachmagazin für das Gerüstbauhandwerk.

Schwerpunktthemen

- ❖ Technische Fachbeiträge
- ❖ Arbeitssicherheit
- ❖ Unternehmensführung
- ❖ Interviews und Firmenporträts
- ❖ Weiterbildung
- ❖ Veranstaltungen
- ❖ Rechts- und Versicherungstipps



Fachbuch

Arbeitssicherheit im Gerüstbau

von Viktor Ricken

- ❖ Gerüstpezifische und personenbezogene Arbeitsschutzthemen
- ❖ Normen und Regeln für den Gerüstbau
- ❖ Betriebsmittel und Arbeitsverfahren
- ❖ Wesentliche Änderungen zur TRBS 2121-1



Koordination nach Baustellenverordnung im Building Information Modeling (BIM)

Schriftenreihe des Verbandes der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands VSGK e.V., Prof. Dr.-Ing. Thomas Dudek

Digitalisierung und Building Information Modeling (BIM) sind die aktuell beherrschenden Themen in der Bauwirtschaft. Was bedeutet diese Transformation der Bauprozesse für den Koordinator nach Baustellenverordnung? Wie kann die Integration des Koordinators in den BIM-Prozess gelingen?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich Prof. Dr.-Ing. Thomas Dudek in Band 7 der VSGK-Schriftenreihe, indem er die Methode BIM erläutert und die Transformation der Prozesse im Hinblick auf die Koordination nach BaustellV – mit Handlungsleitfaden – darstellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenschaltungen in der „a.g.bau“

§ 1 Auftragsumfang – Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche uns erteilten Aufträge, insbesondere die Aufträge zur Veröffentlichung von Anzeigen in Print- und Online-Medien sowie die Aufträge zur Beilegung beziehungsweise Einheftung von Werbeprospekten in Print- und Online-Ausgaben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei unserer widerspruchslosen Entgegennahme nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsabschluss – (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt zustande entweder mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auftragsdurchführung, insbesondere mit Veröffentlichung der Anzeige. (2) Wir behalten uns vor, Aufträge insgesamt oder teilweise abzulehnen, wenn die Durchführung des Auftrags, insbesondere aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der Form der zu veröffentlichenden Anzeige, für uns unzumutbar ist. (3) Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht eindeutig als solche erkennbar sind, werden von uns als Anzeige kenntlich gemacht. **§ 3 Auftragsinhalt** – Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für den Inhalt des uns erteilten Auftrags, bei Anzeigenaufträgen insbesondere die presse-, wettbewerbs- und urheberrechtliche Verantwortung für die Anzeige, und hat uns deshalb von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Auftragserteilung und/oder der Auftragsdurchführung freizustellen. **§ 4 Fristen und Termine; Verzug** – (1) Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Gegenstände, insbesondere Muster und Anzeigenvorlagen, vollständig vorliegen. (2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit danach nach billigem

Ermessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die frist- bzw. termingerechte Auftragsdurchführung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen. **§ 5 Zahlungsbedingungen** – (1) Die Höhe der Auftragsvergütung, die Zahlungsfrist sowie etwaige Preisnachlässe richten sich nach unserer Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der Rechnungstellung. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für die Anfertigung zur Auftragsdurchführung etwa erforderlicher Druckunterlagen und von ihm veranlasster Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. (2) Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber als Schadenspauschale Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich. Der Nachweis eines höheren oder aber eines geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. (3) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von ihm anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. **§ 6 Mängelgewährleistung; Haftung** – (1) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel der Auftragsdurchführung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Auftragsdurchführung, bei Anzeigenaufträgen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige, schriftlich zu rügen; hiernach sind verspätete Mängelrügen ausgeschlossen. Im Übrigen gilt insoweit § 377 HGB. Sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr. (2) Bei Anzeigenaufträgen und Aufträgen zur Beilegung

bzw. Einheftung von Werbeprospekten in Druckschriften stellt ein zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung eingetretener Rückgang der Auflage der belegten Druckschrift gegenüber der in unseren bei Vertragsschluss geltenden Media-Informationen ausgewiesenen Auflage um bis zu 10 % noch keinen Mangel dar. (3) Mängel eines Teils der Auftragsdurchführung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Auftragsdurchführung, es sei denn, der mangelfreie Teil wäre für den Auftraggeber ohne Interesse. (4) Im Falle einer fristgerechten und begründeten Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung auf unsere Kosten berechtigt. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten kann die Nacherfüllung verweigert werden. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unzumutbar, oder wurde sie verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Ausmaß des Mangels oder Schadenersatz im Rahmen der nachfolgenden Absätze 5 und 6 oder aber, wenn er den Mangel selbst beseitigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. (5) Für Fehler in die Auftragsdurchführung eingeschalteter Dritter haften wir nur bis zur Höhe unserer eigenen Ansprüche gegen diese Dritten. Wir sind in einem solchen Falle berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers durch Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gegen diese Dritten zu erfüllen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so stehen dem Auftraggeber weitere Gewährleistungsansprüche uns gegenüber nur dann zu, wenn diese Dritten einem mit schlüssiger Begründung versehenen Gewährleistungsverlangen des Auftraggebers nicht nachkommen. (6) Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Auftragsdurchführung oder anderer Pflichtverletzungen gilt folgendes: Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Körper- und Gesundheitsschäden sowie ferner

nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie gilt ferner nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, freien Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. **§ 7 Rückgabe und Aufbewahrung von Unterlagen und sonstigen Gegenständen** – Sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangten oder hergestellten Unterlagen und sonstige Gegenstände werden auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers auf dessen Kosten herausgegeben. Unsere Pflicht zur Aufbewahrung dieser Unterlagen und sonstigen Gegenstände endet drei Monate nach Auftragsdurchführung. **§ 8 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit** – (1) Erfüllungsort ist Neuss (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand Neuss vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit. (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.